



Faktenblatt

Berechnung der Preisänderungen für Deponiegebühren

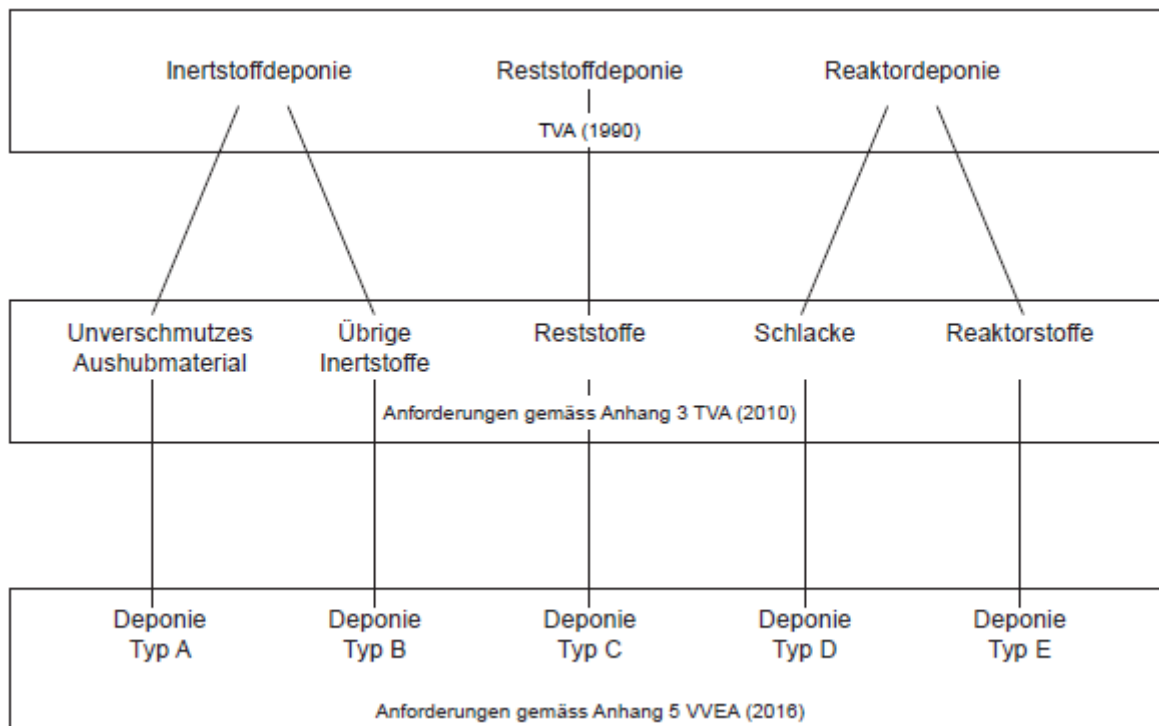
Bern, 7. Dezember 2020; V1.0

1. Deponie-Typen

Der Art. 35 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 definiert die Typen von Deponien wie folgt:

- Typ A: für unverschmutztes Aushubmaterial
- Typ B: für übrige Inertstoffe
- Typ C: für Reststoffe
- Typ D: für Schlacke
- Typ E: für Reaktorstoffe

Die Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung auf Deponie-Typen sind im Anhang 5 der VVEA definiert.



2. Abgabesatz für abgelagerte Abfälle

Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vom 26. September 2008 regelt insbesondere die Erhebung einer Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen im Inland (VASA-Gebühr).

Gemäss Art. 3 der VASA wird die VASA-Gebühr nur auf Deponiematerial, welches in die **Deponien Typ B bis E** gebracht werden muss, erhoben.

3. Preisänderungen für Deponiegebühren des Typs A

Für Preisänderungen der Deponiegebühren für unverschmutztes Aushubmaterial Typ A steht der Deponiekostenindex KBOB.DEP zur Verfügung. Dieser sollte nur für Preisänderungen bei der Deponie von **unverschmutztem Aushubmaterial** verwendet werden, welches regelkonform in **Deponien Typ A** gebracht werden kann.

Demzufolge ist der Deponiegebührenindex KBOB.DEP von allfälligen Änderungen der VASA-Gebühr **nicht betroffen**.

In den Kostenmodellen gemäss **PKI-NPK** (Ordnung SIA 123) sind die Deponiegebühren für **unverschmutztes Aushubmaterial enthalten**. Die Indexreihen basieren auf der gesamtschweizerischen Entwicklung der Deponiekosten. Lokale Eigenheiten und Ausschläge sind darin nicht enthalten.

Der Deponiegebührenindex KBOB.DEP ist auf der Liste mit den Materialpreisindizes zu finden, welche wie folgt eingesehen werden kann:

www.kbob.admin.ch > Themen und Leistungen > Preisänderungsfragen infolge Teuerung > Materialpreisindizes KBOB > Direktlink zur relevanten Seite des Bundesamtes für Statistik BfS mit Downloadmöglichkeit der entsprechenden Excel-Datei mit dem Titel „Preisänderungen im Bauwesen“.

4. Preisänderungen für Deponiegebühren der Typen B bis E

Wenn bei der Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag Materialien deponiert werden müssen, welche belastet sind (Deponie-Typen B – E gemäss VVEA), empfiehlt die KBOB für Preisänderungen, welche wesentlich vom Deponiegebührenindex KBOB.DEP abweichen, eine eigene Berechnung der Preisänderung der effektiven Deponiegebühren mit detaillierten, transparenten und nachvollziehbaren Nachweisen für alle Kostenelemente gemäss Kostengrundlagen NPK 103, welche zur Preisänderung führen. Allfällige Veränderungen der VASA-Gebühren sind dabei mit zu berücksichtigen.

Ist bereits vor Vertragsabschluss bekannt, dass belastetes Material in Deponien der Typen B bis E gebracht werden muss, sind die Anforderung zum Erbringen von Nachweisen bei Preisänderungsrechnungen sowie die Grundlagen im Vertrag mit Angabe der Kostenelemente gemäss Kostengrundlagen NPK 103 festzuhalten. Grundlagen sind die Namen der Deponien und die Deponiegebühren am Stichtag des Angebots.

Der Unternehmer informiert dem Bauherrn unaufgefordert in Form von periodischen Mitteilungen im Rahmen der periodischen Preisänderungsrechnung über die Entwicklung bzw. über Änderungen bei den Kostenelementen der Deponiegebühren. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, die Nachweise selber zu erbringen, muss er die erforderlichen Informationen bei seinen Vertragspartnern, u.a. den Deponiebetreibern, beschaffen.

Muss im Rahmen der Bauarbeiten unvorhergesehen belastetes Material in Deponien der Typen B bis E gebracht werden, sind die effektiven Deponiegebühren zu erheben und im Rahmen einer Nachtragsofferte festzuhalten. Nach Verhandlung und Genehmigung müssen die erforderlichen Nachweise präzise in den Nachtrag einfließen. Die Preisänderungsforderung ist bei Bekanntwerden mit allen Nachweisen anzumelden. Können Nachweise nicht erbracht werden, entfällt für die entsprechenden Komponenten die Preisänderungsforderung.

In den Kostenmodellen gemäss **PKI-NPK** (Ordnung SIA 123) sind wie bereits erwähnt die Deponiegebühren für **unverschmutztes Aushubmaterial enthalten**.

Wird die Preisänderung für die Deponierung auf Deponien Typ B bis E separat abgerechnet, soll wie folgt vorgegangen werden. Die normale Preisänderungsrechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Kosten für die Deponiegebühren. Die Preisänderungen für Deponiegebühren werden mit einer eigenen Preisänderungsrechnung mit den erforderlichen Nachweisen separat verrechnet.

Bedingungen für die Berechnung der Preisänderung der effektiven Deponiegebühren sind:

- Die Deponiegebühren am Stichtag müssen klar und stichhaltig nachgewiesen werden.
- Die Kostenentwicklung und die Mengen müssen klar und nachvollziehbar in jedem Zeitpunkt nachgewiesen werden.